



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrats  
Christiane Filius-Jehne

GZ: (OB) 6 61.2

Datum: 10. MRZ. 2021

**Geplanter Verkauf von 30 ha Pillnitzer Flur an die Borsberg GmbH  
AF1120/21**

Sehr geehrte Frau Filius-Jehne,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 2 bis 6 besteht, weil die Anfrage insoweit auf einen vom hinterfragten Verkauf unabhängigen, ganz allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 2 bis 6 habe, werde ich auch diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Im September 2020 ist ein überarbeiteter Regionalplan für das obere Elbtal und das Osterzgebirge beschlossen worden. Darin ist das Kieslager bei Söbrigen herabgestuft worden als ein Vorkommen, das in den nächsten 30 Jahren nicht abgebaut werden soll.**

**Dem liegt eine fachliche Einschätzung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zugrunde. Nämlich die, dass es ausreichend andere Vorkommen an Kies in der Region gibt, bei deren Abbau geringere raumplanerische Konflikte vorliegen.**

**Das angesprochene Vorkommen befindet sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Es liegt in Sichtweite des Schlosses Pillnitz in einer landschaftlich sehr reizvollen Gegend. Das**

etwa 50 Hektar große Gelände erscheint hervorragend geeignet für eine touristische Entwicklung im Einklang mit einer nachhaltigen Strategie zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> im Stadtgebiet und zur Steigerung der Biodiversität.

Dennoch strebt die sächsische Staatsregierung laut einer Mitteilung des Immobilien- und Baumanagement des Freistaates SIB an, 30 ha der Pillnitzer Flur (zwischen Pillnitz-Söbrigen-Oberpoyritz) an die Borsberg Kieswerke GmbH zu verkaufen.

Ein 30 bis 50 Hektar großer Tagebau in Söbrigen würde durch Lärm, Dreck, LKW-Verkehr die Attraktivität der Schlossanlage Pillnitz beeinträchtigen und damit Dresden als Tourismusziel schaden. Gleichzeitig würde die Möglichkeit einer weiteren touristischen Entwicklung in Pillnitz verbaut, etwa durch die Schaffung eines Biosphärenreservats auf der fraglichen Fläche und den Ausbau der Wanderwege in dieser landschaftlich sehr reizvollen Gegend.

Schaden nähmen auch die Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie der HTW in Pillnitz bzw. die Forschung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen (Julius-Kühn-Institut), deren Versuchsflächen unmittelbar an die betroffenen Flurstücke angrenzen. Ihnen würde die Möglichkeit genommen, sich weiter zu profilieren, indem sie an der Entwicklung der fraglichen Fläche als extensive Kulturlandschaft mitwirken, (<https://www.htw-dresden.de/luc/labore-und-ausstattung/versuchs-unddemonstrationsflaechen>, <https://www.julius-kuehn.de/dresden-pillnitz/>)

Diese Nachteile wirken umso schwerer, als es im Sinne des Klimaschutzes ein wichtiges politisches Ziel ist, die Nachfrage nach Kies in den kommenden Jahrzehnten eher zurückzufahren, indem die Bauwirtschaft sich so umstrukturiert, dass weniger neuer Beton bzw. Zement gebraucht wird. Deren Herstellung ist neben der Herstellung von Stahl mit Abstand der energieintensivste Prozess in der gesamten Bauwirtschaft.

**Kurz: Die wirtschaftlichen Interessen des Kieswerkes stehen in deutlichem Gegensatz zu den wirtschaftlichen, wissenschaftspolitischen und klimapolitischen Interessen sowohl der Landeshauptstadt als auch des Freistaates.“**

Gestatten Sie mir zunächst einige Hinweise zu dem vorstehenden Text.

Durch das Wirksamwerden des neuen Regionalplanes ist kein neuer Sachverhalt eingetreten, der eine direkte Wirkung auf das laufende Genehmigungsverfahren entfaltet. Vorranggebiete Rohstoffabbau sichern regionalplanerisch die bedarfsorientierte und regional ausgewogene Versorgung mit standortgebundenen einheimischen Rohstoffen, wobei von einem Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren (kurzfristiger Bedarf) ausgegangen wird. Für diesen Zeitraum ist durch die Regionalplanung ein Bedarfsnachweis zu erstellen. Prämisse für die Ausweisung sind demnach, auf der Basis der Lagerstättenklassifizierung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), die Sicherung bestehender Abbauvorhaben einschließlich ihrer Erweiterungs- und Ersatzflächen sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten.

In der Begründung des Regionalplanes zu den Vorranggebieten langfristige Rohstoffsicherung ist ausgeführt: „In der Regel wird nicht von einer Inanspruchnahme des jeweiligen Vorranggebietes zum Zwecke des Rohstoffabbaus im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans ausgegangen. Sofern eine Inanspruchnahme dennoch erfolgen soll, stehen dem das jeweilige Gebiet überlagernde und mit dem Rohstoffabbau nicht zu vereinbarende Raumnutzungsansprüche mit Zielcharakter entge-

gen.“ Solche Raumnutzungsansprüche mit Zielcharakter sind am Standort Söbrigen nicht vorhanden. Die Fläche überlagernd ist ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz dargestellt, im nördlichen Randbereich ein Regionaler Grünzug. Beide sind keine unvereinbaren Raumnutzungsansprüche gemäß der im Kapitel 4.2.3 des Regionalplanes Oberes Elbtal/Ostertagebirge dargelegten Methodik.

Die geänderte Ausweisung der Lagerstätte Söbrigen im rechtswirksamen Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertagebirge 2020 (von „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ zu „Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung“ RL02) bedeutet demnach, dass die Lagerstätte zwar nicht Gegenstand des Bedarfsnachweises für die nächsten 20 bis 30 Jahre ist, ein kurzfristiger Abbau des Rohstoffs dennoch nicht ausgeschlossen ist. Vielmehr zeigt sie das bestehende Konfliktpotenzial mit dem überlagerten Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens noch einer Lösung zuzuführen ist.

**1. „Was ist der Verwaltung zum Stand der Verhandlungen über den oben benannten Verkauf von 30 ha Pillnitzer Flur durch den SIB an die Borsberg Kieswerke GmbH bekannt?“**

In die Verkaufsverhandlungen war die Landeshauptstadt Dresden nicht einbezogen. Der Kaufvertrag wurde bereits geschlossen. Die Voraussetzungen zur Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts waren nicht gegeben.

**2. „Welche rechtlichen und faktischen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit im o. g. Gebiet überhaupt ein Kiesabbau beginnen kann?“**

Grundsätzlich müssen alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen sowie die erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge, Einwilligungen oder Vereinbarungen erwirkt worden sein. Da die Landeshauptstadt Dresden an bergrechtlichen Zulassungsverfahren lediglich beteiligt wird, hat nur die Genehmigungsbehörde einen vollständigen Überblick über alle berührten Sachverhalte.

Unter diesem Vorbehalt kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht am Rohstoff Kies besteht in Form von Bergwerkseigentum. Zur Ausübung dieses Rechts ist eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung erforderlich. In dem seit 2003 laufenden Planfeststellungsverfahren werden mehrere in den 1990er Jahren genehmigte Einzelstandorte (Söbrigen, Pratzschwitz, Copitz) zum Gesamtvorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ zusammengeführt. Die Planfeststellungsbehörde, das Sächsische Oberbergamt, hat zuletzt 2019 mitgeteilt, dass noch weitere Änderungen an den Antragsunterlagen erforderlich sind. Zum geänderten Rahmenbetriebsplan wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf die von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Diese Zulassung berechtigt jedoch noch nicht zur Errichtung und Führung des Betriebes.

Voraussetzung für die Errichtung des Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebes ist ein bergrechtlicher Hauptbetriebsplan, der vom Unternehmer aufzustellen und von der Bergbehörde für eine Geltungsdauer von in der Regel nicht mehr als zwei Jahren zuzulassen ist. Es können auch noch Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder bergrechtliche Sonderbetriebspläne für spezielle Betriebseinrichtungen erforderlich sein.

Da ein bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss keine enteignungsgleiche Vorwirkung besitzt, gehören Grundstücksankäufe oder -nutzungsverträge zu den notwendigen privatrechtlichen Vereinbarungen.

**3. „In welchem Zeitraum könnten diese rechtlichen Voraussetzungen nach Einschätzung der Stadtverwaltung frühestens geschaffen werden, um mit einem Abbau zu beginnen?“**

Da der Landeshauptstadt Dresden kein Einblick in alle oben dargestellten Details vorliegt, kann dazu keine verlässliche Aussage getroffen werden.

- 4. „Wäre es aus Sicht der Stadtverwaltung sinnvoll, die Flächen vom Freistaat zu übernehmen und durch eine geeignete landwirtschaftliche Nutzung und Maßnahmen zur Biodiversität aufzuwerten?“**
- 5. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung bei einer positiven Antwort zu Frage 4 zum Flächenankauf, und in welcher Weise wird sie dazu gegenüber dem Freistaat initiativ werden?“**

Sofern eine längerfristige Nutzung der Flächen möglich wäre, könnte die Stadtverwaltung Dresden für eine landwirtschaftliche Nutzung und Aufwertung durch einen geeigneten Auftragsnehmer (Landwirtschaftsbetrieb und /oder Naturschutzverband) sorgen. Aber auch in einer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin oder Pächterin wäre die Landeshauptstadt Dresden an die übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan Sachsen) und öffentlich-rechtliche Bestimmungen, hier besonders die Rohstoffsicherungsklausel des Bundesberggesetzes gebunden: wegen der Standortgebundenheit bei der Aufsuchung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen kann sich bei Abwägungsentscheidungen eine Ermessensreduzierung auf Null zugunsten des Bergbaus ergeben, wenn das dem Bergbau entgegenstehende öffentliche Interesse nicht zumindest ebenso gewichtig ist wie das Interesse an der Rohstoffsicherung und dem Abbau.

**6. „Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung im Sinne einer langfristigen Umwelt- und Wirtschaftsstrategie für Dresden, eine alternative Entwicklung der Fläche in den kommenden 30 Jahren zu befördern?“**

Wegen der Maßgaben des Landesentwicklungsplanes Sachsen von 2013 und regionalplanerischen Vorgaben im rechtswirksamen Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertagebirge 2020 ist der Abwägungsspielraum für kommunale Planungen erheblich reduziert. Die in den Vorbemerkungen zu Ihrer Anfrage dargelegten möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Einrichtungen sind, wie alle öffentlichen und privaten Belange, in das bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen. Die Schlussabwägung obliegt dem Sächsischen Oberbergamt. Nur im laufenden Planfeststellungsverfahren kann die Landeshauptstadt Dresden ihre Bedenken und Forderungen weiterhin geltend machen. Ob das Sächsische Oberbergamt diesen folgt und welche Konsequenzen sich bei einer Nichtbeachtung für die rechtliche Position der Landeshauptstadt Dresden ergeben, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Der Stadtratsbeschluss A0443/18 enthält bereits den Auftrag, im laufenden Planfeststellungsverfahren „Pirnaer Elbebogen“ die ablehnende Haltung der Landeshauptstadt Dresden zum geplanten Kieswerk und dem Kiesabbau in Söbrigen zu vertreten. Bislang konnten dazu allerdings weder aus planungsrechtlicher noch seitens der Denkmalschutz-, Naturschutz- und Umweltbehörden

grundsätzlich entgegenstehende Rechtspositionen geltend gemacht werden. Die Stadtverwaltung Dresden wird jedoch die mit einem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Ziele - und Standortkonflikte umfassend prüfen und in einem etwaigen neuen Planfeststellungsverfahren geltend machen. Derzeit ist uns nicht bekannt, wann ein Planfeststellungsantrag gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert